



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision einer

Anlage: Kaltwalzanlage

vom 25.08.2017

Betreiber: Firma Outokumpu Nirosta GmbH
am Standort:
Volmestr. 69
58579 Schalksmühle

Die Firma Outokumpu Nirosta GmbH, betreibt für den Geschäftsbereich Nirosta Precision am o. g. Standort eine Anlage zur Umformung von Stahl durch Kaltwalzen mit einer Bandbreite von 650 mm oder mehr (Nr. 3.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Datum der Überwachung: 27.06.2017
Vor-Ort-Aufwand: 3 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 1 Personenstunden
Gesamtaufwand: 4 Personenstunden
Art der Revision: angemeldet / unangemeldet
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden: Märkischer Kreis

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Es wurden die Genehmigungsbedürftigkeit der Kaltwalzanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die Abgabe der Emissionserklärung für das Jahr 2016 entsprechend der Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV geprüft.

Grundlage der Überprüfung: § 52 BImSchG in Verbindung mit der Genehmigung vom 15. September 1992,
Az.: 42.007.00/92/0306.2-Wf/Ber

Ergebnis der Überprüfung: Geringfügiger Mangel
Die Abgabe der Emissionserklärung für das Jahr 2016 ist noch nicht erfolgt.

Veranlasste Maßnahmen: Der Betreiber wurde schriftlich über das Ergebnis der Umweltinspektion informiert.

Die Firma hat aktuelle Emissionsmessungen durchgeführt und diesbezügliche Daten in der Online-Erfassung der Emissionserklärung eingegeben. Die Emissionserklärung wurde am 15.09.2017 endgültig und vollständig abgegeben.

Die Fa. hat am 21.07.2017 den Wegfall der Genehmigungsbedürftigkeit nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gemäß § 15 Abs.3 BImSchG angezeigt. Danach wird die Anlage zukünftig so betrieben, dass kein Kaltwalzen von Bändern mit einer Breite von 650 mm oder mehr erfolgt. Somit entfällt zukünftig eine Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.